OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650955/8/Sch/Bb

Datum:
Linz, 30. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des M H, L, vom 28. Juli 2017, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Juli 2017, GZ: 17/232028, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung, nach Durchführung ergänzender Erhebungen

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. Juli 2017, GZ: 17/232028, wurde die Gültigkeit der Lenkberechtigung des M H (in der Folge: Beschwerdeführer) für die Klassen AM und B wie folgt eingeschränkt:

- Zeitliche Befristung bis 29. Juni 2018,
- Tragen einer geeigneten Brille bzw. Kontaktlinsen beim Lenken von Kraftfahrzeugen,
- amtsärztliche Nachuntersuchung zum Ende der Befristung und
- Vorlage von drei Harnbefunden auf Cannabismetabolite, Amphetamine und Kokain.

I.2. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 6. Juli 2017, erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, die sich im Ergebnis gegen die Verhängung der Auflagen und der Befristung richtet.

Der Beschwerdeführer führt begründend aus, alle Untersuchungen und Aufforderungen fristgerecht innerhalb der 18-Monatsfrist abgegeben zu haben. Der Laborbefund von Dr. R sei auf alle Substanzen negativ verlaufen. Außerdem trage er schon seit dem Besitz seines Führerscheines Kontaktlinsen und es habe dabei noch nie ein Problem gegeben. Des Weiteren sei im Befund von Univ. Prof. Dr. L festgehalten worden, dass keine weitere Untersuchung nötig sei und er das Drogenmilieu meide.

Überdies habe er nebenbei einen Kredit abzubezahlen und sei Vater eines neugeborenen Kindes, sodass er sich die aufgetragenen Untersuchungen nicht leisten könne.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit Schreiben vom 11. August 2017 unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: F17/232028 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Akt und in die Beschwerde. Zudem hat das Gericht Einsicht genommen in den Abschlussbericht des Kriminalreferates des Stadtpolizeikommandos Linz vom 14. September 2017,

GZ: B6/97461/2017-NS, dem Beschwerdeführer Parteiengehör gewährt und eine polizeiärztliche Stellungnahme beigeschafft.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mittels des in Beschwerde gezogenen Bescheides wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B bis 29. Juni 2018 zeitlich befristet und als Auflagen die Verwendung einer Brille bzw. Kontaktlinsen, die Vorlage von drei Harnbefunden auf Cannabismetabolite, Amphetamine und Kokain innerhalb des Befristungszeitraumes und eine amtsärztliche Nachuntersuchung vor Ablauf der Befristung vorgeschrieben.

Nach Erlassung dieses Bescheides ist bei der belangten Behörde der Abschlussbericht des Kriminalreferates des Stadtpolizeikommandos Linz vom 14. September 2017, GZ: B6/97461/2017-NS, wegen des Verdachtes der Begehung von Straftaten nach dem Suchmittelgesetz durch den Beschwerdeführer eingelangt, wonach dieser im Zeitraum von 2012 bis 26. August 2017 u. a. verdächtig und auch geständig ist, seit seinem 17. Lebensjahr regelmäßig Marihuana zu konsumieren, wobei er dieses Suchtmittel offenkundig zuletzt am 26. August 2017 zu sich genommen hat.

Im Rahmen des Beschwerdefahrens wurde dem Beschwerdeführer unter Fristsetzung die Möglichkeit eröffnet, zum Vorliegen dieses Polizeiberichtes samt Sachverhaltslage Stellungnahme zu nehmen. Der Bf ließ jedoch die ihm eingeräumte Frist ungenützt und äußerte sich bislang nicht.

Über Ersuchen, ob aufgrund der sich nunmehr geänderten Sachlage weiterhin mit den im behördlichen Bescheid verfügten Einschränkungen und Auflagen das Auslangen gefunden werden kann, teilte der Polizeiarzt der belangten Behörde in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 6. November 2017 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Folgendes mit:
„Lt. neuerlicher Anzeige SPK Linz v. 14.09.2017 erwarb Hr. H M Ende August 2017 Marihuana zum Eigenkonsum.
Es handelt sich somit um einen fortgesetzten Drogenmissbrauch. Demzufolge neuerliche amtsärztliche Untersuchung inkl. Einholung eines neuerlichen psychiatrischen Gutachtens empfehlenswert.“

I.4.2. Diese maßgeblichen Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde sowie den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Ermittlungen.

I.5. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

I.5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen

[...]

2. nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;

   [...]

3. nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten; [...]

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

I.5.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Änderungen der Sach- und Beweislage, welche erst nach Erlassung des behördlichen Bescheides eingetreten oder hervorgekommen sind, in der Rechtsmittelentscheidung zu berücksichtigen (z. B. VwGH 17. Februar 2005, 2002/18/0068, 16. Dezember 2015, Ro 2014/03/0083 uvm.).

Konnte die belangte Behörde demnach nach der ihr zur Verfügung stehenden Beweislage von der bedingten gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B ausgehen, liegt die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht insofern anders, als der Abschlussbericht des Kriminalamtes des Stadtpolizeikommandos Linz vom 14. September 2017 in Verbindung mit der im Beschwerdeverfahren

beigeschafften polizeiärztlichen Stellungnahme vom 6. November 2017 eine Beurteilung dahingehend, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich bedingt geeignet wäre, nicht mehr zwingend zulässt. Der Polizeiarzt empfahl aufgrund des offenkundig fortgesetzten Drogenmissbrauches des Beschwerdeführers eine neuerliche amtsärztliche Begutachtung und die Beibringung einer aktuellen fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme.

Die neuerliche Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers durch Einholung dieser Gutachten und Stellungnahmen durch das OÖ. Verwaltungsgericht läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, weshalb angesichts der gegebenen Sach- und Rechtslage vor allem im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis der verfahrensgegenständliche Bescheid aufgehoben wird, ohne über die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen abzusprechen.

Die Beurteilung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, insbesondere die Neufassung des polizeiärztlichen Gutachtens und kann durch den der belangten Behörde beigeordneten Polizeiarzt bedeutend rascher durchgeführt werden, sind doch der konkrete Fall und dessen Umstände der belangten Behörde als auch dem Polizeiarzt bereits bekannt. Der Polizeiarzt hat zudem den Beschwerdeführer bereits untersucht und kann daher seine ergänzenden Erläuterungen wohl auch auf den bereits erhobenen Befund stützen, sodass davon auszugehen ist, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren bedeutend früher abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes Verfahren.

Im Ergebnis war daher der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG ist es nun Sache der belangten Behörde, unter Bedachtnahme auf die nunmehr gegebene Sachlage über die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön